OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-150199/33/RK/FE

Datum:
Linz, 28. August 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerden von F H, X S (im Folgenden: Erst-Bf), vertreten durch Dr. X, Rechtsanwalt, S-straße X, X W, und Dipl.-Ing. F B, D-X B (im Folgenden: Zweit–Bf), vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, S-straße X, X S, je vom 17.10.2018, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde X vom 17.09.2017, Zl: Bau 131-9-2011/4/GR2/S, betreffend die bestätigte Erteilung einer Baubewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.07.2019

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Bezüglich des Verfahrensganges wird auf die umfangreiche Vorgeschichte des Falles mit Befassung der Baubehörden im ersten Rechtsgang samt Entscheidungen der ehemaligen Vorstellungsbehörde, das aufhebende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.05.2017, Zl: Ro 2014/05/0053, 0060-9 sowie den auf diesem Erkenntnis aufbauenden Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017, Zl: LVwG-150199/17/RK/FE, verwiesen, mit welchem Beschluss der im vorherigen Rechtsgang ergangene Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde X vom 27.01.2011, Zl: Bau 131-9-2011/4/GR2/S aufgehoben und die Angelegenheit an diesen zurückverwiesen wurde.
Überblicksweise ist in der Angelegenheit nun festzuhalten, dass, wie dies auch der Darstellung des Verfahrensganges der belangten Behörde in deren nunmehr in Beschwer gezogenen Berufungsbescheid entspricht, sich folgender Verfahrensablauf darstellt.

„I. Verfahrensablauf
Mit Antrag vom Juli 2006 beantragte die X GmbH die Erteilung der Baubewilligung für einen Neu- und Zubau zur bestehenden Betriebsbebauung der Firma X KG auf den Grundstücken Nr. X1, X2, X3, X4 und X5, KG X. Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 17.08.2006 durchgeführten Bauverhandlung wurde die Baugenehmigung für dieses Vorhaben mit Bescheid des Bürgermeisters vom 24. April 2007, GZ _Bau-131-9-2007/6/S, erteilt. Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters wurde mit Eingabe vom 9. und 10. Mai 2007 berufen. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde X hat daraufhin in der Sitzung vom 28. Juni 2007 über diesen Sachverhalt beraten und die Bewilligung entsprechend den Bestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 28. Juni 2007, AZ Bau131-9-2007/6GR/S beschlossen.

Gegen diesen Bescheid wurde Vorstellung an die Oberösterreichische Landesregierung erhoben und Antrag auf aufschiebende Wirkung sowie Aufhebung dieses Bescheides wegen Verletzung gesetzlicher gewährleisteter subjektiver Rechte der Vorstellungswerber beantragt und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde zurückverweisen.

Mit Bescheid des Amtes der Oö Landesregierung vom 10. September 2007, AZ: BauR-013901/2-2007-Um/Le wurde über die von Frau G B, vertreten durch X Rechtsanwälte GmbH, Frau E und Herrn F H vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. H – Mag. B und Dr. L sowie Herrn E K vertreten durch die X Anwaltsgesellschaft mbH. erhobene Vorstellung entschieden und dieser Vorstellung keine Folge gegeben da die Parteien durch die Genehmigung nicht in Ihren Rechten verletzt werden.

Daraufhin wurde mit Eingabe vom 30. Oktober 2010 durch die Berufungswerber gegen den Bescheid der OÖ Landesregierung vom 10.09.2007 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich erhoben.

Mit Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 5. März 2010, AZ B 1992/07-23, B 2016/07-12 wurde der Bescheid der OÖ Landesregierung aufgehoben, da der Verfassungsgerichtshof die Flächenwidmungsplanänderung X18, sowie die die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. X6, Graben Nord/Ost, sowie sie die Grundstücke X1, X2, X3, X4 und X5 betrifft, wegen Anwendung gesetzwidriger Verordnungen als Grund für die Verletzung der Rechte der Beschwerdeführer beurteilt.

Mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 29. Juli 2010, GZ: IKD(BauR)-013901/35/2010-Um/Vi wurde der Baubewilligungsbescheid des Gemeinderates vom 28.06.2007, AZ Bau131-9-2007/6GR/S aufgehoben und das Verfahren wieder an die Stadtgemeinde zurückverweisen, um die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens für die Erstellung des Flächenwidmungsplanes X18, sowie des Bebauungsplanes Nr. X6 zu prüfen. Durch die Aufhebung dieser Verordnung ist den Begründungsausführungen für die Bewilligung des Bauvorhabens die Rechtsgrundlage entzogen worden und somit der Bewilligungsbescheid aufzugeben.

Daraufhin wurde durch den Gemeinderat der Stadt Schwanenstadt das Verwaltungsverfahren für die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. X7 X Straße Nordwest in der Sitzung 30.09.2010 eingeleitet sowie in der Sitzung vom 4. November 2010 die Verordnung eines Neuplanungsgebietes für die Erstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Dieser Bebauungsplan wurde mit Genehmigung des Amtes der OÖ Landesregierung vom 06.09.2011, GZ: RO-R-501313/9-2011-Am, rechtskräftig.
Die Rechtskonformität der Flächenwidmung wurde mit Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes Nr. X8 sowie des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. X9 vom 07.10.2010 hergestellt. Dieses Verfahren wurde mit Kundmachung vom 08.11.2007 eingeleitet.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27. Jänner 2011 wurde die erneute Baubewilligung für den Neu- und Zubau zur Firma X KG auf den Grundstücken Nr. X1, X2, X3, X4 und X5, KG X erteilt. Gegen diesen Bescheid wurden durch die Parteien G B sowie die Ehegatten E und F H Vorstellungen beim Amt der OÖ Landesregierung eingebracht und der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

Mit Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 5. August 2011, GZ: IKD(BauR)- 013901/38-2011-Um-Wm wurden diese Vorstellungen als unbegründet abgewiesen.
Mit Eingabe vom 22. September 2011 wurde durch die Ehegatten E und F H, vertreten durch Dr. X, Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof der Republik Österreich gegen diesen Bescheid des Amtes der OÖ Landesregierung erhoben.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Februar 2014 GZ B 1078/201-12, B1124/2011-11 wurde die Behandlung der Beschwerden durch den Verfassungsgerichtshof abgelehnt und die Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin an den Verwaltungsgerichtshof

zur Entscheidung abgetreten.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 2017 hat dieser den angefochtenen Bewilligungsbescheid des Amtes der OÖ Landesregierung vom 5. August 2011 wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Begründet wurde dieses Erkenntnis damit, dass es die Behörde verabsäumt hätte, zu prüfen, ob das Vorliegen eines Sonderfalles im Sinn des § 2 Oö Betriebstypenverordnung 1997 gegeben ist was durch ein Sachverständigengutachten zu untermauern gewesen wäre.

Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25. Oktober 2017 wurde den Beschwerden der Bf stattgegeben und der Bescheid des Gemeinderates vom 27.01.2011, AZ: Bau 131-9-2011/4/GR2/S aufgehoben und die Angelegenheit an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwanenstadt zurückverwiesen. “

Inzwischen hat die belangte Behörde, Gemeinderat der Stadtgemeinde X, auf Grund ihrer neuerlichen Zuständigwerdung in Folge der Zurückverweisung der Sache an sie, eine die erstinstanzliche Entscheidung bestätigende Berufungsentscheidung (Bescheid Zl: Bau 131-9-2011/4/GR2/S, datiert mit 17.09.2017, wohl: 17.09.2018) gefällt, welche von den Beschwerdeführern je mit Beschwerde vom 17.10.2018 angefochten wurde.
Mit Vorlageschreiben vom 23.11.2018 hat die belangte Behörde sodann den Gesamtakt vorgelegt und verwies auf die Aktenlage und die Begründung des angefochtenen Bescheides zur Vermeidung von Wiederholungen.

Mit Schreiben vom 17.06.2019 beraumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sodann eine mündliche Verhandlung für den 17.07.2019 an, zu welcher auch ein Amtssachverständiger und diverse Auskunftspersonen geladen wurden.
Im nunmehr angefochtenen Bescheid verwies die belangte Behörde eingangs auf das von ihr zum Zwecke der Entscheidungsfindung abgeführte weitere Ermittlungsverfahren mit weiterer Einbindung des bautechnischen Amtssachverständigen in die Angelegenheit.
Dieser habe im Wege dessen Befassung insbesondere mit betriebstypologischen Aspekten in seiner Stellungnahme vom 16.05.2018 Vergleichsbetriebe aufgelistet und festgestellt, dass die gegenständliche Widmungskategorie „B“ – Betriebsbaugebiet für die vorliegende Art der Gewerbebetriebe in Oberösterreich typisch sei und eine vom üblichen Standard abweichende Größenordnung und daraus resultierende erhebliche Abweichung der vom gegenständlichen Betrieb der X KG ausgehenden Emissionen fachlich nicht attestiert werden könne.
Folglich wurde auf ein von der mitbeteiligten Partei beigebrachtes Sachverständigengutachten der X Planungs-GmbH Bezug genommen und ausgeführt, dass dieses fachlich nachvollziehbar und geeignet wäre.
Unter weiterer Nennung einschlägiger rechtlicher Bestimmungen führte die belangte Behörde zu den konkreten Anfechtungsgründen aus, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dem Erkenntnis des

Verwaltungsgerichtshofes Zl: Ro 2014/05/0053 vom 23.05.2017 folgend, eine Auflistung von zu klärenden Fragen in der dortigen Beschlussbegründung gegeben hätte, die die wesentlich zu klärende Rechtsfrage im Fall betroffen hätte, und zwar, ob der verfahrensgegenständliche Betrieb der X KG mit der Flächenwidmung Betriebsbaugebiet vereinbar wäre.
Unter Wiedergabe der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in dessen Beschluss explizit aufgelisteten Fragestellungen wird sodann in der Begründung ausgeführt, dass das vorliegende Gutachten der X Planungs-GmbH (und zwar unter Wiedergabe der nummerierten Fragen) ausgeführt habe, dass die üblicherweise von Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben verursachten Emissionen in erster Linie Lärm und Geruch darstellen würden und des Weiteren der Standort X der X KG sowohl hinsichtlich der Produktionsschritte bzw. Arbeitsprozesse, als auch in Bezug auf die baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen dem typischerweise anzunehmenden - bzw. in vergleichbaren Betriebsstandorten gegebenen Standard - entsprechen würde.
Es ergebe sich ein nicht unübliches Ausmaß an Emissionen und wurde zu einer weiteren Frage ausgeführt, dass sich der Betriebsstandort der X KG weder hinsichtlich seiner Art, seiner Verwendung, noch hinsichtlich der Art der Emissionen von typischen Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben im Sinne der Anlage 1 Z 1 Oö Betriebstypenverordnung 2016 (Oö. BTypVO 2016) unterscheiden würde.
Auch entspreche der Betriebsstandort hinsichtlich Art, Verwendung, Ausstattung und Emissionen, - den Betriebstypen Schlachthaus und Fleischverarbeitung (gem. Anlage 1 Z 1 zu Oö. BTypVO 2016), weshalb die Verortung des Betriebsstandortes im Betriebsbaugebiet jedenfalls zulässig wäre.
Sodann wurde ausgeführt, dass die mitbeteiligte Partei außerdem teils behördlich auferlegte, teils freiwillig darüber hinausgehende, Maßnahmen ergriffen hätte, um das Ausmaß der Emissionen bestmöglich zu reduzieren und wären auch in raumordnungsrechtlicher Hinsicht widmungstechnische Voraussetzungen zur Vorsorge betreffend die Vermeidung erheblicher Störungen des Umfelds getroffen worden.
Dies bestünde in einer festgelegten Schutz- bzw. Pufferzone im Bauland entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Betriebsbaugebietes, in der Schallemissionen max. 60 dB tagsüber und max. 50 dB nachts betragen dürften, was sicherstellen würde, dass sich der Betriebsstandort X KG auf verträgliche Art in das innerörtliche Umfeld integriere.
Aus gutachtlicher Sicht handle es sich daher beim gegenständlichen Betrieb um einen solchen gem. Anlage 1 Z 1 der Oö. BTypVO 2016, weshalb dessen Zulässigkeit im Betriebsbaugebiet gegeben wäre.
Insbesondere habe die Klärung der wesentlichen Rechtsfrage gezeigt, dass auf Grund dessen guter Einordnungsmöglichkeit in die Betriebstype „Schlachthäuser“ bzw. „Fleischverarbeitung“ jedenfalls das Vorliegen eines wie immer gearteten Sonderfalls, wie in § 2 Oö. BTypVO 2016 behandelt, gerade nicht erblickt werden könne.

Auch sei auszuführen, dass nach der Oö. BTypVO 2016 Fleischverarbeitung auch im gemischten Baugebiet zulässig wäre, soferne der Betrieb keinen industriellen Produktionscharakter aufweise, was anders gewendet, bedeuten würde, dass eine industrielle Fleischverarbeitung eine Widmung als Betriebsbaugebiet benötige – ein Kriterium (dort Unterscheidung genannt) welches im Hinblick auf Schlachthäuser nun gar nicht mehr bestünde, weshalb Schlachthäuser daher im Betriebsbaugebiet jedenfalls zulässig wären, sofern sie dem zugrundeliegenden Betriebstypus „Schlachthäuser“ gem. § 1 Abs. 2 Oö. BTypVO 2016 entsprechen würden und keinen Sonderfall darstellten.
Ein Sonderfall könne aber nicht in einem besonderen Standort des Betriebes bzw. seiner Umgebung gesehen werden, da dies kein Kriterium darstelle.
Der Umstand einer heranrückenden Wohnbebauung wäre daher kein Beurteilungskriterium nach der Oö. BTypVO 2016.
Es handle sich somit, was sachverständig belegt wäre, - um einen, den Betriebstypen Schlachthäusern sowie Fleischverarbeitung entsprechenden, - Betrieb, weshalb dieser auch zulässig im Betriebsbaugebiet errichtet werden dürfe.
Nachdem alle sonstigen baubewilligungsrelevanten Kriterien vorgelegen wären, wäre somit spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

Dagegen erhoben beide Bf je mit Schriftsatz vom 17.10.2018 Beschwerde und wird dieses Vorbringen nunmehr überblicksweise wiedergegeben (dazu wird ausgeführt, dass falls Aspekte von Erst- und Zweit-Bf ident genannt wurden, diese nur einmal Erwähnung finden).
In der Beschwerde führt der Erst-Bf überblicksweise aus, dass der beigezogene Amtssachverständige sich ausschließlich auf die Angaben der mitbeteiligten Partei gestützt und eigene Recherchen nicht durchgeführt hätte, weshalb auch davon auszugehen wäre, dass Aussagen betreffend die angebliche Vereinfachung von Produktionsprozessen sowie die wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung oder Reduktion von Emissionen in keiner Weise schlüssig nachvollziehbar wären.
Auch wäre nur unzureichend aus diversen Internetauftritten der dargestellten Unternehmen, sowie Daten der Wirtschaftskammer, und medialen Berichterstattungen ein Ergebnis ermittelt worden, wonach die verglichenen Betriebe auch tatsächlich vergleichbar wären, jedoch unter anderem in Ansehung dieser Vergleichsbetriebe es unterlassen worden, zu ermitteln, ob diese ihre Widmungskonformität auch nachgewiesen hätten und ob diese den Normalfall darstellen würden.
Auch könnten keine Vergleichsbetriebe außerhalb Oberösterreichs mit verschiedener Gesetzeslage verglichen werden.
Außerdem könnten auch nur wirklich vergleichbare Betriebe, was lagemäßige Aspekte betrifft, überhaupt verglichen werden, was für solche außerhalb von Ortgebieten gelegene Betriebe auf Grund deren Nichtvergleichbarkeit nicht zutreffe.

Auch wäre es nicht zur konkreten Beurteilung von Emissionen durch einen geeigneten Sachverständigen gekommen; es könnte nämlich die Frage, welche Emissionen üblicherweise von derartigen Betrieben ausgingen, nur von einem Sachverständigen für Emissionstechnik auch beurteilt werden.
Auch wäre für bautechnische Belange ein Sachverständiger für Bautechnik darüber zu befragen gewesen, ob sich der Betrieb in seiner Gesamtheit hinsichtlich seiner baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen erheblich von solchen Schlachthäusern und/oder Fleischverarbeitungsbetrieben, welche in Anlage 1 Z 1 Oö. BTypVO 2016 genannt sind, unterscheidet.
Es sei vielmehr vom Vorliegen eines Industriebetriebes gem. § 7 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) auszugehen, weil der Betreib die in § 7 GewO 1994 aufgelisteten Merkmale für einen Industriebetrieb durchaus erfülle.
Im Ergebnis würde der gegenständliche Betrieb bereits die vierte Ausbaustufe der X KG erreichen und wäre im Ortsgebiet von Schwanenstadt gelegen und bilde dieses Betriebsbaugebiet einen Fremdkörper im Bereich des inneren Ortsgebietes von Schwanenstadt.
Unter folglicher Auflistung der wesentlichen betrieblichen Parameter, wie Betriebszeiten, Schlacht- und Verarbeitungskapazität, Verkehrsbewegungen etc., wurde sodann noch einmal darauf repliziert, dass das herkömmliche bzw. übliche Ausmaß der Betriebstype Schlachthaus bei weitem überschritten wäre.
Auch sei davon auszugehen, dass dem Erst-Bf jedenfalls ein subjektiv - öffentliches Recht auf Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen (unter Nennung von Verwaltungsgerichtshofjudikatur) zustehe.
Auch seien schallmäßige Grenzwerte, welche an der ungünstigsten Stelle zu ermitteln wären, gem. § 4 Oö. Grenzwerteverordnung nicht eingehalten, ferner das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz sowie auch bautechnische Vorschriften.
Es sei der Abstand von den Grundgrenzen insbesondere hinsichtlich der geplanten hohen Lärmschutzwand an der westlichen Grenze zur X-Straße und hinsichtlich eines 18 m hohen Gebäudeteiles im Ergebnis zu niedrig.
Außerdem seien Belichtungsaspekte negativ betroffen, andererseits wären Spiegelungseffekte und somit die Verstärkung des Sonnenlichtes mit einhergehender Hitzeabstrahlung beim Erst-Bf die Folge, was zusammen geeignet sei, erhebliche Belästigungen oder Nachteile für die Vorstellungswerber herbeizuführen und zu begründen, sowie ein subjektives Nachbarrecht auch betroffen, dies auch betreffend Störungen der Privatsphäre des Erst-Bf.
Allenfalls bedürfte es, ungeachtet einer allfälligen Genehmigungsfähigkeit des Bauwerkes, - zusätzlicher konkreterer und vollstreckbarer Auflagen, welche sich insbesondere auf die Vermeidung unzulässiger und unzumutbarer Immissionen auf die Liegenschaft des Erst-Bf durch Lärm und sonstige Luftschadstoffe sowie Veränderung der Belichtungsverhältnisse, Spiegelung und Hitzeabstrahlung, beziehen müssten.

Der Zweit-Bf ging in seiner Beschwerde nach umfangreicher Darstellung der gesamten Historie des Verfahrens sowie der Rechtslage und allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen vorerst auf den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ein und führte dazu aus, dass bezugnehmend auf die dort exakt gelisteten Fragestellungen zu folgenden Punkten aber noch Sachverhaltsfeststellungen fehlen würden.

„(71) Zu nachfolgenden Punkten fehlen die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen zur Gänze:

- über die raumordnungsrechtliche Widmungssituation und die tatsächliche Gestaltung der Örtlichkeit in der Umgebung des Betriebes der X KG
- über die einzelnen Schritte der Erweiterungen des Betriebes der X KG auf Basis der jeweiligen raumordnungsrechtlichen Parameter (Kubatur, Höhe, Nachbarabstände etc.)
- über das Ausmaß und die Ausweitung der Produktion der X KG an diesem Standort
- über die Betriebszeiten des Betriebes, die tatsächlich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr durchgehend sind
- über die Art und Frequenz der an- und abfahrenden Fahrzeuge der Dienstnehmer, der Lieferanten und der Logistik der X KG
- über die Anzahl der Beschäftigten der x KG samt den Zeiten der Schichtwechsel
- über die Verkehrssituation an den Zu- und Abfahrtswegen der X KG
- über die Lärm- und Geruchsemissionen, die vom Betrieb der X KG ausgehen und zwar sowohl am Betriebsgelände selbst als auch an der Grenze zum Grundstück des Beschwerdeführers
- über die konkrete Ausgestaltung des Betriebes der X KG mit baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen
- über allenfalls vorliegende konkrete standardisierten Betriebsabläufe oder Spezialisierungen in den Produktionsabläufen
- über die mit der Errichtung der Betriebsanlage der X KG insgesamt verbunden gewesenen Kosten, um feststellen zu können, ob es sich bei der X KG um einen ‚Sonderfall' iSd § 2 OÖ Betriebstypenverordnung 2016 handelt
- über die herkömmliche bauliche und maschinelle Ausstattung von Schlachthäusern und/oder fleischverarbeitenden Betrieben, um feststellen zu können, ob es sich bei der X KG um einen ‚Sonderfall' iSd § 2 OÖ Betriebstypenverordnung 2016 handelt
- über die herkömmlichen Emissionen von Schlachthäusern und/oder fleischverarbeitenden Betrieben, um feststellen zu können, ob es sich bei der X KG um einen ‚Sonderfall' iSD § 2 OÖ Betriebstypenverordnung 2016 handelt
- über die Errichtungskosten eines herkömmlichen Schlachthauses und/oder fleischverarbeitenden Betriebes."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auch habe sich die belangte Behörde teilweise über die Vorgaben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hinweggesetzt.
Ferner hätte sich der Amtssachverständige nicht entscheidend und qualitativ mit dem vorliegenden Sachverständigengutachten auseinandergesetzt und sich auf

nicht offengelegte Recherchen (unterstützt von der Wirtschaftskammer Oberösterreich und den Behörden) über Schlachtbetriebe bzw. Fleischereibetriebe gestützt.
Auch sei die schriftliche Stellungnahme des Amtssachverständigen, HR Dipl.-Ing. P, dem Zweit-Bf nicht bekannt, was einen Verstoß gegen verfahrensrechtliche Vorschriften bedeute.
Dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017 folgend, hätten sich jedoch weitere für relevant erachtete Sachverhaltselemente in größerer Zahl ergeben (wurde dort näher ausgeführt), sodass (wiederum abstellend auf die Definition des § 7 GewO 1994) im Ergebnis das Vorliegen eines Industriebetriebes anzunehmen gewesen wäre.
Auch sei festzuhalten, dass die prinzipielle Kritik am Amtsgutachten des HR Dipl.-Ing. P auch für das Privatgutachten gelte.
Jedenfalls würde auf Basis des noch festzustellenden Sachverhaltes hervorkommen, dass es sich bei dem, mit der gegenständlichen Baubewilligung bewilligten, beantragten erneuten Ausbau des Industriebetriebes der X KG um einen Sonderfall im Sinne der Oö. BTypVO 2016 handle, dessen Errichtung nur durch Vorlage von geeigneten Beurteilungsgrundlagen im Einzelfall möglich wäre, soferne die Widmungskonformität nachgewiesen würde; derartige geeignete Beurteilungsgrundlagen fehlten aber.
Selbst bei deren Vorliegen würde jedoch weiterhin ein Widmungswiderspruch bestehen bleiben, weshalb die beantragte Baubewilligung zu versagen sein werde.

Mit Vorlageschreiben vom 17.11.2018 legte die belangte Behörde ohne nähere Ausführungen den Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, welches mit Schreiben vom 17.06.2019 eine mündliche Verhandlung für den 17.07.2019 anberaumte, dies unter Beiziehung eines Amtssachverständigen, sowie von Privatsachverständigen als Auskunftspersonen.

II. Maßgeblicher Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 30.06.2006 beantragte die X KG die Erteilung der Baubewilligung für einen Neu- und Zubau zum bestehenden Betriebsgebäude auf den Grundstücken Nr. X1, X2, X3, X4 und X5, je KG X X.
Nach einer Änderung der Flächenwidmung infolge Flächenwidmungsplan Nr. X8 ist eine Umwidmung in Betriebsbaugebiet gegenständlich.
Dieser Flächenwidmungsplan wurde in der Zeit vom 08.10.2010 bis 27.10.2010 kundgemacht.
Ferner existiert ein rechtswirksamer Bebauungsplan der Stadtgemeinde X Nr. X10, „X Straße Nordwest“, gem. Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2011, aufgelegt in der Zeit vom 28.03.2011 bis 26.04.2011 und erstmals kundgemacht am 19.08.2011, abgenommen am 06.09.2011.

Eine Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes ist daher mit 03.09.2011 anzunehmen (Planverfasser Dipl.-Ing. Dr.tech. S L, Plan vom 18.09.2010).
Der Bebauungsplan trifft Vorkehrungen für die baugegenständlichen Grundstücke und finden sich dort Beschränkungen der Firsthöhe von Gebäuden sowie die teilweise Darstellung zulässiger Flachdächer sowie bauliche Maßnahmen für Lärmschutz gem. dem gewerberechtlichen Bescheid Ge2036-1123-2008 der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27.02.2008 (dortige GZ falsch bezeichnet) unter Bezug auf ein schalltechnisches Projekt in den dortigen Auflagen, und zwar, GZ: 05A0253T der TAS SV-GmbH, akkreditierte Prüfanstalt L vom 11.07.2006 mit Ergänzungen vom 31.10.2006 und 27.11.2006 sowie weitere bauliche Details.
Konkret wurde, von Süden nach Norden verlaufend, sowie weiter nach Osten gerichtet, eine Lärmschutzwand errichtet, in einer Höhe von 5,50 bis 7,50m.
Diese schließt im nördlichen Bereich an das Betriebsgebäude an und sind lärmschutzrelevante Maßnahmen bautechnischer Natur in der Folge am Gebäude selbst vorgesehen.
Konkret hat das im gewerbe- und baubehördlichen Verfahren erstellte bzw. vorliegende Projekt in diesen Bebauungsplan Eingang gefunden.

Sämtliche Grundstücke weisen die Widmung „B“ - Betriebsbaugebiet auf.
Baugegenständlich ist ein dreigeschossiger Zu- und Nebenbau für ein Produktions-, Logistik- und Technikgebäude auf den genannten Grundstücken, je KG X; auch sind ein Bürotrakt und ein Sozialtrakt angeschlossen.

Konkret stellen sich die Zu- bzw. Neubauten wie folgt dar,
- Produktions-, Lager- und Kühlräume
- Erweiterung des Ladehofes (Verladezonen mit Schallschutzwand)
- Bürotrakt
- Sozialtrakt mit Kantinen-, Garderoben- und Sanitärbereich sowie
- Technikgeschoß mit den technischen Einrichtungen für Kälte-, Lüftungs- und Heizungsanlagen und Tanklager für Gase

mit einer täglichen Betriebszeit von Montag bis Sonntag 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr durchgehend auf den Grundstücken Nr. X4, X5, X11, X3, X2, X1, X11 sowie .X12.
Der in die Stellung als Beschwerdeführer eingetretene Erst-Bf ist Alleineigentümer der Grundstücke Nr. X13 und .X14 sowie .X15 und X16, KG X. Der in die Beschwerdeführerposition eingetretene Zweit-Bf ist Alleineigentümer des Grundstückes Nr. X17, KG X.
Die genannten Grundstücke befinden sich innerhalb einer Entfernung von 50 m zu den für die Bebauung vorgesehenen Grundstücken und grenzen nicht direkt an diese Liegenschaften an.
Bereits vor bzw. in der Bauverhandlung vom 17.08.2006 wurden Einwendungen von den Bf erhoben.
Die gesamten Baulichkeiten inkludieren Kellergeschoß, Erdgeschoß, erstes Obergeschoß, zweites Obergeschoß sowie drittes Obergeschoß.

Für das dritte Obergeschoß sind mehrere Aufzüge und Vertikalförderer vorgesehen sowie unter anderem zwei Lagerräume für Wurstwaren in Paletten sowie Kältezentrale und Heizungsanlage.
Das zweite Obergeschoß umfasst zwei Lagerräume in der gleichen Funktion wie im dritten Obergeschoß.
Im westlichen Anschluss an das zweite Obergeschoß befindet sich ein mehrgeschossiger Bürotrakt, der für sich als eigener Brandabschnitt konzipiert ist.
Im südöstlichen Anschluss zum Lagertrakt werden Garderoben, nach Geschlechtern getrennt, zur Verfügung gestellt.
Das erste Obergeschoß umfasst ebenfalls zwei Lagerräume in der gleichen Funktion wie im dritten Obergeschoß.
Im westlichen Anschluss findet sich ein mehrgeschossiger Bürotrakt, der als eigener Brandabschnitt konzipiert ist.
Im südwestlichen Anschluss wird die Werkskantine mit der zugehörigen Küche eingerichtet sowie die Räume natürlich belichtet und belüftet.
Im Zuge des gewerberechtlichen Verfahrens haben der Amtssachverständige für bautechnische und gewerbetechnische Belange sowie jener für Luftreinhaltung Befund und Gutachten in der Angelegenheit erstellt.
Im Lagerraum des Kellers werden Verpackungsmaterialien und Gewürze bevorratet. Der Bereich wird mechanisch be- und entlüftet.
Angeschlossen sind eine Kistenwaschanlage sowie ein Tiefkühllager.
Die Verbindung zum Erdgeschoß erfolgt insgesamt über vier Stiegenhäuser, die direkt ins Freie führen.
Zusätzlich sind, wie in den Obergeschoßen, mehrere Aufzüge und diverse Vertikalförderer vorgesehen.
Der beigezogene bautechnische Amtssachverständige, jener für Maschinenbau sowie für Luftreinhaltung, konnten bei der diesbezüglichen Verhandlung vom 17.08.2006 je Befund und Gutachten erstellen und eine Fülle von Auflagen für das gesamte Projekt, vom Amtssachverständigen für bau- und gewerbetechnische Belange in die beiden Fachbereiche untergliedert, formulieren.

Im gewerberechtlichen Bewilligungsbescheid vom 27.2.2008, Zl: GE 20-36-11-23-2008, wurde die gewerberechtliche Bewilligung für die gegenständliche Anlage erteilt.
Nachfolgend an die gewerberechtliche Verhandlung zusammen mit der baurechtlichen Verhandlung vom 17.08.2006 wurde ein schalltechnisches Gutachten der X Sachverständigenbüro für technische Akustik SV-GmbH vom 31.10.2006 übermittelt, welches sich mit ergänzenden detaillierten Erläuterungen der schallmäßigen Bestandssituation beschäftigt.
Eine bei der Verhandlung hervorgekommene Ausführungsvariante zu einer Schallschutzwand im westlichen Bereich sowie im Bereich des Verladehofes sowie eine geänderte betriebliche Ausgangssituation in Zusammenhang mit dem LKW-Verkehr auf eigenem Betriebsareal waren erneut Gegenstand von Berechnungen und der gemessenen Bestandssituation gegenüberzustellen.

Zusammenfassend führt dieses Institut sodann gutachtlich aus, dass bei Berücksichtigung der geänderten Betriebssituation (Gesamtbetrieb ohne Betrieb von dieselbetriebenen LKW - Kühlaggregaten) keine aus schalltechnischer Sicht relevanten Auswirkungen im Bereich der nächstgelegenen Anrainerliegenschaften bei Ausführung der umfangreichen Schallschutzmaßnahmen zu erwarten seien bzw. lüftungs- und kältetechnische Einrichtungen, dem Stand der Technik entsprechend, unter bzw. maximal im Bereich des niedrigst gemessenen Basispegels liegen würden.
Diese Festhaltungen wurden ins Parteiengehör gegeben.

Der gesamte Betrieb in der gegenständlichen baulichen Anlage ist ein solcher, welcher Schlachtung, Fleischverarbeitung, Verpackung und Kommissionierung, Lagerung und Kühlung, LKW-, An- und Abtransport inklusive Be- und Entladung sowie Ver- und Entsorgung (Abfall) als wichtigste Produktionsschritte bzw. Produktionsprozesse aufweist.

Der gegenständliche Betrieb unterscheidet sich weder hinsichtlich seiner Größe noch hinsichtlich seiner Art und dem Ausmaß der von ihm ausgehenden Immissionen (in der projektierten Form) von in Anlage 1 Z 1 Oö. BTypVO 2016 typischerweise eingeordneten Schlachthäusern oder fleischverarbeiteten Betrieben.
Schon im gesamten Verlauf des gewerberechtlichen und baurechtlichen, aus 2006 datierenden „Hauptverfahrens“ wegen der größeren betrieblichen Erweiterung - wurden umfangreiche Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen bereits im Vorfeld von Gewerbe- und Bauverfahren mit der Errichtung einer nach Süden sowie nach Westen bis Norden hin abschirmenden Schallschutzwand getroffen und die entsprechende Verankerung dieser Maßnahmen als lärmschutzmindernde Maßnahmen im bezughabenden Bebauungsplan getroffen.
Das gegenständliche Bauvorhaben befindet sich aus der Sicht des Erst-Bf in einem Bereich jenseits der projektierten Schallschutzwand, was eine entsprechende Verringerung der Lärmimmissionen bringt.
Auch die annähernd nördlich gelegene Liegenschaft des Zweit-Bf, Grundstück Nr. X17, ist von der lärmschutzmindernden Maßnahme einer Schallschutzwand positiv, im Sinne einer Abschirmwirkung, betroffen.
Die konkrete Art der Betriebsführung beim gegenständlichen Betrieb, dessen Größenordnung sowie dessen konkrete bauliche Ausstattung und maschinellen Anlagen und Einrichtungen und die Art der bei ihm vorherrschenden standardisierten, wesentlich spezialisierten, Produktionsabläufe der Schlachtung, Kühlung, Fleischverarbeitung, Pökelung sowie Selchen und Trocknen, verbunden mit differenzierten Vorgängen beim Schlachtvorgang und Fleischverarbeitung, Räucherungsvorgänge sowie dessen weitere technische Einrichtungen etwa zur Wärmeerzeugung, Dampf- und Heißwasserversorgung, Kälteerzeugung, Energieversorgung, Wasserbewirtschaftung (Fisch- und Abwasser) sowie die vorhandenen Sozial- und Verwaltungsräume, verursachen keine derartigen

Emissionen hinsichtlich Intensität, Art und Ausmaß, welche etwa eine generell vorgenommene Einordnung des gegenständlichen Betriebes, welcher der Betriebstype Schlachthäuser und Fleischverarbeitung zuzuordnen ist, und zwar, in die Widmungskategorie „B“ – Betriebsbaugebiet, nicht zulässig machen würde.
Es liegt weder größenmäßig noch emissionsmäßig, noch auf Grund der konkreten Aspekte der Betriebsführung etwa, ein maßgeblicher Grund dafür vor, von einem erheblichen Unterschied gegenüber fleischverarbeitenden Betrieben und Schachthäusern an sich, also wie üblich, auszugehen.
Der gegenständliche Betrieb ist in die Widmungskategorien, die er beide erfüllt, typischerweise einzuordnen und liegt in Bezug auf sämtliche wesentliche Parameter, wie Art und Ausmaß der Emissionen, Größe, Spezialisierung sowie zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen getroffene Maßnahmen, im üblichen Bereich derartiger Betriebe bzw. gehen immissionsvermeidende Maßnahmen, teils solche des Betriebes, teils solche der Bebauungsplanung, über Standardmaßnahmen zur Immissionsvermeidung hinaus.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte sich bezüglich des von ihm festgestellten, als entscheidungswesentlich eingestuften, Sachverhaltes, auf die umfangreichen behördlichen Vorerhebungen und die zwischenzeitigen Einbindungen auch der Gerichtshöfe stützen, weil in der Angelegenheit bereits mehrere Rechtsgänge zu verzeichnen waren.
Letztlich entwickelte aber, abgesehen von einigen bautechnischen Details, welche die Lage des Bauvorhabens sowie differente Ansichten zum Bewilligungs-erfordernis einzelner baulicher Maßnahmen betrafen, die Frage der Einordnung, der zulässigen Einordnung des gegenständlichen Betriebes in die typisierten Betriebe der Oö. BTypVO 2016 entscheidende Bedeutung.

In der Angelegenheit war letztlich wesentlich auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.05.2017, Zl: Ro 2014/05/0053, 0060-9 zu verweisen, in welchem dieser die wesentliche Rechtsfrage, die nach dessen Ansicht von der (seinerzeitigen) Vorstellungsbehörde nicht rechtmäßig beurteilt worden wäre, klar und unmissverständlich dargelegt hat.
Auf diesem Erkenntnis vom 23.05.2017 aufbauend hat sodann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Beschluss vom 25.10.2017 erlassen, welcher in Rechtskraft erwachsen ist.
Dies bedeutet, dass nach dem System rechtskräftig werdender Entscheidungen nunmehr die alleinige Richtschnur für ein fortgesetztes Verfahren der genannte Beschluss bildet und bindet dieser Beschluss, sowohl was den Spruch, als auch die wesentlichen Begründungselemente betrifft, sämtliche Behörden, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich selbst als auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in dessen Beschluss im Wesentlichen in vier formulierten Fragen, welche sich praktisch an die belangte Behörde gerichtet haben, auf die wesentlichen rechtlichen Aspekte beim fortzuführenden Verfahren hingezielt und ist auch nach wie vor der Ansicht, dass nur eine Beantwortung dieser relativ exakt formulierten Fragen eine Entscheidung im Fall bewirken konnte, welche der Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes genügen konnte.

Es ist konsequent, dass im Folgenden teilweise die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes selbst dort wiedergegeben wird, wo dies zur Erläuterung der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich formulierten Ausführungen und Fragestellungen dienlich ist.
Eine zentrale Rechtsansicht hat der Verwaltungsgerichtshof nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich dort wiedergegeben, wo er ausgeführt hat, dass es nicht etwa (angesichts der geltenden Oö. BTypVO 2016) unzulässig wäre, Betriebe einzuordnen, die nicht einer einzelnen Betriebstype (wie hier gegenständlich Schlachthäuser oder Fleischverarbeitung) entsprechen würden, sondern eine Einordnung auch für Betriebe möglich sein müsse, die beiden Betriebstypen entsprächen.
Begründend führte er aus, dass nämlich (der von der Behörde ursprünglich so angenommene) „Mischbetrieb“ keinen Begriff der Oö. BTypVO 2016 bilde.
Nun zeigt eine Durchsicht des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Oö. BTypVO 2016, dass der zuständige Verordnungsgeber Fälle als zulässig erachtet, wo Betriebe auf Grund bestimmter Parameter von der üblichen Einordnung abweichen.

Dies auf Grund der dort näher genannten betrieblichen oder maschinellen bzw. emissionsmäßigen Aspekte, weil es nicht anders verstanden werden kann, wenn § 2 dem Antragsteller die Möglichkeit bietet, (trotz -) Abweichungen vom üblichen Standard (von dem Anlage 1 ausgeht) mittels Beibringung von geeigneten Beurteilungsunterlagen (dort am Beispiel von Gutachten) dennoch die Widmungskonformität eines derartigen Betriebes der Behörde nachzuweisen.

Somit war auch im Falle eindeutig, dass auf diese Aspekte der Oö. BTypVO 2016 näher einzugehen war, in welchem Zusammenhang der Verwaltungsgerichtshof die entscheidende Kritik am Bescheid der Vorstellungsbehörde vom 5.8.2011 deswegen (nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich) geäußert hat, weil er die dortige Rechtsansicht, welche zur Betrachtung reiner Größenaspekte, (mit der daraus sich ergebenden Konsequenz einer fraglosen Zulässigkeit beider Betriebsteile in der Widmungskategorie Betriebsbaugebiet) geführt hat, deswegen nicht geteilt hat, da er auch Parameter von Emissionen, welche wegen der allenfalls besonderen Größe besonders nachteilig sein könnten, als eine mögliche erhebliche Unterscheidung gegenüber den typischerweise in der Anlage 1 zur Oö. BTypVO 2016 einzuordnenden Betriebstypen gesehen hat,

weshalb die diesbezüglich eingrenzendere Auslegung der Vorstellungsbehörde (als zu kurz gegriffen) von ihm nicht geteilt wurde.

Die weiteren Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich unter Beachtung dieser Rechtsansicht waren somit Ausfluss dieser Begründung des Verwaltungsgerichtshofes, wozu zugleich ausgeführt wird, dass den Erläuterungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich für das fortzuführende Verfahren die belangte Behörde durch Einholung eines umfassenden Gutachtens auch genüge getan hat.

In einem ersten Schritt war angesichts der aufgetauchten Fragestellung Klarheit darüber herzustellen, welche - (nach vorheriger gedanklicher Vorbeurteilung hinsichtlich der - abstrakt möglichen - Einordnung eines zu betrachtenden Betriebes, wie hier, - in die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung) nach dem Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen etc., sowie nach der Art der entfalteten Tätigkeit, des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen sowie weiterer Parameter für die vorerst so angenommenen Betriebstypen Schlachthäuser und fleischverarbeitende Betriebe, - typische Merkmale sind, um diesen Betriebsbildern im Sinne von „Betriebstypus der Oö. BTypVO 2016“ - auch tatsächlich zu entsprechen.
Dies war aber ohne ein Urteil darüber, welche genannten Aspekte überhaupt bei derart angenommenen Betrieben auftauchen können und somit anzunehmen sein können, vorerst nicht möglich.
Somit hat das betreffende Gutachten klar erläutert, dass in vergleichbaren Betrieben auch vergleichbare Emissionen (wie Lärm, Geruch) sowie ungiftige Dämpfe, Ruß oder Erschütterungen auftreten könnten und ist es auch auf Maßnahmen zum Schutz vor Belästigungen eingegangen, welche, wie das Ermittlungsverfahren klar ergeben hat, auch bei der gegenständlichen Anlage mehrfach gesetzt wurden, und zwar, über vergleichbare anzunehmende Szenarien hinaus.

In weiterer Folge war gemäß den näheren Vorschriften der Oö. BTypVO 2016 für die erforderliche sachliche Beurteilung zu ermitteln, ob bei Würdigung der soeben erhaltenen Erkenntnisse über die Art der Emissionen, ihr Ausmaß sowie über jene zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Belästigungen typischerweise (bei derartigen Betrieben) getroffenen Maßnahmen – die – gleichsam vorweg angenommene gedankliche Einreihung unter die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung, die mit herkömmlichen baulichen Anlagen und maschinellen Einrichtungen ausgestattet sind und die herkömmliche Belästigungs-vermeidungsmaßnahmen aufweisen - auch tatsächlich gerechtfertigt ist.
Mit anderen Worten: Ob auch hinsichtlich der vom Betrieb ausgehenden Immissionen eine Entsprechung gegenüber herkömmlich ausgestatteten oder herkömmlich betriebenen Unternehmen besteht, dies, um die gedanklich vorweggenommene Unterstellung unter eine bestimmte Betriebstype auch mit den

Ergebnissen zum konkreten Betrieb fachlich zu hinterlegen, war ebenfalls zu ermitteln.
Im bezughabenden Gutachten wurde dazu ausgeführt, dass durch die Produktionsausweitungen und den nunmehr praktizierten 24 Stunden-Betrieb sich an der Art der Emissionen nichts ändere.
Der Umfang von Produktion, Anlagen und Einrichtungen und auch der Emissionen erfahre dabei Änderungen.

Bauliche Anlagen und maschinelle Einrichtungen wurden als Standard bezeichnet und finden sich die in den einzelnen Produktionsschritten auftretenden Arbeitsprozesse typischerweise auch in vergleichbaren Betriebsstandorten. Nachdem alle diese Parameter als nicht unüblich bezeichnet wurden, erscheint daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, und zwar sachverständig untermauert, ermittelt, dass die Beibehaltung der bereits bestehenden Einordnung des Betriebes in die Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung auch nach diesem Untersuchungsstand aufrecht erhalten werden kann.

Somit war gleichsam in einem dritten nachfolgenden Schritt anhand der konkret ermittelten Parameter für den Betrieb, welche umfangreich dargestellt wurden, zu ermitteln, ob entweder durch die Art des Betriebes (wobei, wie der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt hat, ein allfälliger Sonderfall auch in seiner Größenordnung gelegen sein kann), oder seine Ausstattung oder etwa durch die standardisierten Betriebsabläufe bzw. die vorgenommene Spezialisierung und Konzentrierung an einem Standort (was so ausgesagt wurde) hinsichtlich der von ihm ausgehenden Emissionen größenordnungsbedingt oder eben auf Grund der konkreten (nicht - wie oben - standardisierten -) Betriebsabläufe zuletzt doch ein Abweichen von der typisierten Einordnung in die einzelnen Betriebstypen gemäß der Oö. BTypVO 2016 (Betriebstype Schlachthäuser und/oder Fleischverarbeitung) gegeben wäre, was weitere Rechtsfolgen (unmittelbar unten) nach sich ziehen würde.

Konkret wäre im gegebenen Zusammenhang ein derartiger Maßstab und somit ein Abweichen, und zwar, erhebliches Abweichen, - im Sinne des § 2 Oö. BTypVO 2016 erforderlich, um im gegebenen Falle Zweifel an der Widmungskonformität zu begründen, welchen die mitbeteiligte Partei durch Vorlage geeigneter Beurteilungsgrundlagen mit Beweischarakter (arg.: .... „nachgewiesen werden“...) sodann begegnen könnte.
Es wurde durch Sachverständige ermittelt, dass die X KG zweifelsfrei zu den größeren Schlachthäusern und Fleischverarbeitungsbetrieben im Land zählt und diesem Betrieb Wachstum sowie Spezialisierung und fortwährende Produktionsausweitungen - entsprechend dem branchencharakteristischen Trend zur Konzentration und Technologisierung - zu attestieren wären.

Der Betrieb sei einer unter mittlerweile mehreren Betrieben mit einer vergleichbaren Größenordnung, die jeweils alle im Betriebsbaugebiet gelegen wären.

Schließlich wurde dort ausgeführt, dass Betriebe existieren würden, die mitunter umfangreichere Produktionstätigkeiten bei vergleichsweise geringeren Maßnahmen zur Ausbreitungsvermeidung von Emissionen aufwiesen.

Dazu sei auch festzuhalten, dass die Schallimmissionen mit maximal 60 dB tagsüber und maximal 50 dB nachts begrenzt worden wären und daher eine Integration in das innerörtliche Umfeld zweifellos gegeben wäre.
Dazu sei im Allgemeinen auszuführen, dass gemäß Oö. Grenzwerteverordnung etwa auch die mit 60 dB tagsüber und 50 dB nachts vorgeschriebenen Lärmgrenzwerte solche wären, die baubewilligungspflichtige Maßnahmen an Betrieben auch in jenem Falle zuließen, wo diese auf Grund raumordnungs-rechtlicher Bestimmungen (gar) nicht mehr errichtet werden dürften, da die dort normierten Grenzwerte für 55 dB bei Nacht und 65 dB bei Tag eingehalten würden.
Diese durch ein umfassendes Privatgutachten getroffenen Feststellungen bildeten insoferne keinen Widerspruch zu den Äußerungen des beigezogenen bautechnischen Amtssachverständigen, als dieser bereits in dessen Stellungnahme an die belangte Behörde vom 16.5.2018 ausführte, dass unter Heranziehung mehrerer Vergleichsbetriebe mit Kategorisierung von dort beschäftigten Personen, Vermarktungsmengen bzw. Widmungsaspekten und Betriebszeiten (unter Einschluss auch der gegenständlichen Betriebsanlage X KG) Folgendes festzustellen sei:

„Die angeführten Betriebe sind demnach auf Flächen angesiedelt, die als Betriebsbaugebiet (teilweise auch Mischbaugebiet) ausgewiesen sind.
Die Vermarktungsmenge ist durchwegs höher als von der Firma x KG beantragt. Die Widmungskategorie ist für diese Art der Gewerbebetriebe in Oberösterreich somit typisch. Eine vom üblichen Standard abweichende Größenordnung und daraus resultierende erhebliche Abweichungen der von ihm ausgehenden Emissionen kann fachlich nicht attestiert werden. Betriebszeiten auch während der Nachtstunden inklusive An- und Abtransport von Schlachtvieh bzw. Fertigprodukten sind in der Branche durchwegs üblich, unabhängig von der Größenordnung der konkreten Anlage.“

Ein erhebliches Abweichen der vom Betrieb ausgehenden Emissionen hat sich im Verfahren gerade nicht gezeigt.
Mit Stellungnahme vom 14.8.2018 (im Verfahren der belangten Behörde zu Zl. Bau 131-9-2011/20/S) hat der Amtssachverständige die Nachvollziehbarkeit des Privatgutachtens und dessen Tauglichkeit zur Heranziehung als Beurteilungs-grundlage bekräftigt.

Unter Würdigung der gesamten Verfahrensergebnisse ist aber sogleich anzuführen, dass sich keine Widmungswidrigkeit ergeben hat.

Angesichts des weiteren Umstandes, dass im Gewerbeverfahren, welches zum rechtskräftigen gewerberechtlichen Bewilligungsbescheid vom 27.02.2008, Ge20-36-11-23-2008, geführt hat, eine umfangreiche Vorschreibung von luftreinhaltetechnischen Auflagen erfolgt ist, bei deren Einhaltung der beigezogene Amtssachverständige keine Versagungsgründe erkannte, sondern wortwörtlich ausführte, „dass bei Einhaltung der von ihm formulierten Auflagen keine Bedenken gegen die projekt- und befundgemäße Errichtung bestünden“, wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber aus luftreinhaltetechnischer Sicht kein etwa hervorgekommener Aspekt gesehen, welcher zur Annahme eines Sonderfalles im Sinne der Bestimmungen der Oö. BTypVO 2016 führen würde.
Es erfolgte eine Bezugnahme auf die geltenden Grenzwerte gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.
Unmissverständlich ist auszuführen, dass sich der luftreinhaltetechnische Amtssachverständige sowohl zum Anteil der LKW-Frequenzen in der geplanten Verladezone, als auch mit möglichen Überschreitungshäufigkeiten beschäftigt und ausgeführt hat, dass auch unter Berücksichtigung der derzeitigen Fahrzeug-frequenz auf der vorbeiführenden Bundesstraße dies als vernachlässigbar anzusehen sei.

Zu schalltechnischen Aspekten hat der Amtssachverständige eine Nachreichung eines Lageplans einer geplanten Lärmschutzwand mit Darstellung der exakten Situierung der Betriebszufahrt verlangt, was auch erfolgt ist.
Zu schalltechnischen Belangen hat er weiter ausgeführt, dass ein schalltechnisches Projekt ausgearbeitet worden wäre und die Unterlagen auch im Ansatz geprüft worden wären.
Sodann sind bezugnehmend auf dieses Projekt vom Amtssachverständigen nähere Angaben gemacht worden und findet sich dort insbesondere eine Auflistung der Lärmemittenten gemäß Lärmstudie (schalltechnisches Projekt X SV-GmbH, L, vom 11.07.2006, mit Ergänzungen nach erfolgter mündlicher Verhandlung, und zwar, betreffend Ergänzungen dieses Projektes, vom 31.10.2006 und 27.11.2006).

Dazu wurde in der Bescheidbegründung des gewerberechtlichen Bescheides ausgeführt, dass nunmehr auch nach Ansicht des Amtssachverständigen gut beurteilbare Unterlagen vorliegen würden und hätte eine Gegenüberstellung der Ist-Situation mit den prognostizierten Immissionen während der ungünstigsten halben Nachtstunde eine Erhöhung nur um ca. 1 dB ergeben, weshalb von dort geschlossen wurde, dass auch gemäß beigezogener Amtsärztin Gesundheits-gefährdungen bzw. unzumutbare Belästigungen auszuschließen wären, wie dies ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 16.11.2006 (Beilage H) entspräche.

Zu den einzelnen Beschwerdevorbringen ist nun überblicksweise auszuführen:

Zum Beschwerdevorbringen des Erst-Bf ist nun festzuhalten:

Zu den Ausführungen, wonach die Stellungnahme des Amtssachverständigen HR Dipl.-Ing. P diesem nicht zur Kenntnis gebracht worden wäre, ist auszuführen, dass dies mittlerweile nicht mehr zutreffend ist. Es hat in der Angelegenheit bereits eine mündliche Verhandlung in der zusammenhängenden Causa LVwG-151292 stattgefunden und ist der Erst-Bf diesbezüglich im Bilde.

Dem Beschwerdevorbringen des Erst-Bf ist im Übrigen dahingehend entgegenzutreten, wenn dieser ausführt, dass das Privatgutachten wesentliche Fragen zur Beurteilung des Vorliegens eines Sonderfalles einer Betriebstype gar nicht behandelt habe:
Das instruktive und einen beträchtlichen Umfang aufweisende Gutachten entspricht exakt dem rechtskräftigen Auftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit den dort explizit angeführten Fragestellungen und ist insbesondere auch der Amtssachverständige bereits im Verfahren zu LVwG-151292 konfrontiert worden und sind dem Erst-Bf die Ergebnisse auch zur Kenntnis gebracht worden.
Es wurde auch vom Erst-Bf diesbezüglich nicht aufgezeigt, inwieferne eine Schädlichkeit darin gesehen werden kann, dass wesentliche Feststellungen aus dem umfangreichen Gutachten gekommen sind, die aber sodann eingehend beurteilt wurden.

Mit dem weiteren Vorbringen im Zusammenhang mit der Vorgangsweise im betriebstypologischen Gutachten kann ebenfalls für den Erst-Bf nichts gewonnen werden, hat doch das Gutachten in Kapitel 4.1 unter Darlegung der Kriterien betreffend die vergleichsweise Auswahl der Betriebsstandorte exakt ausgeführt, dass einheitliche Kriterien beschrieben und dem Betriebsstandort der X KG gegenübergestellt worden wären.
Sodann wurde die Auswahl der Betriebsstandorte anhand exakt aufgelisteter Kriterien auch durchgeführt.
Im gegebenen Zusammenhang bringt es auch keinen Gewinn für den Erst-Bf, wenn dieser an gegebener Stelle ausführt, es wäre nicht ermittelt worden, ob die untersuchten Fleischverarbeitungsbetriebe ihre Widmungskonformität nachgewiesen hätten und wären diese „mit großer Wahrscheinlichkeit keinen Anraineransprüchen ausgesetzt gewesen“.
Für den hier darzustellenden Vergleich ist nämlich eine objektivierte Betrachtung anhand der oben exakt aufgelisteten Parameter für eine Vergleichbarkeit relevant und wird damit das Erfordernis einer – an generellen Aspekten orientierten – Überprüfung einer Einordnungsmöglichkeit gemäß der Oö. BTypVO 2016 offensichtlich falsch ausgelegt.

Dies kann jedenfalls nicht dazu führen, dass für zu vergleichende Betriebe gefordert wäre, dass diese (explizit oder nicht) ihre Widmungskonformität nachgewiesen hätten.
Auch ist im Zweifel (ohnehin) davon auszugehen, dass bestehende Betriebe rechtmäßig errichtet sind, was sich auch auf raumordnungsrechtliche Belange beziehen muss und somit auch die Annahme deren prinzipieller Widmungs-konformität.
Auch würde es im Gegenteil gar nicht schaden, wenn etwa eine Widmungs-konformität im gegebenen Zusammenhang sich als strittig herausstellen würde, da dies geradezu besonders geeignet wäre, Rückschlüsse auf die aufgeworfenen Rechtsfragen zu ermöglichen.
Es bleibt beim entgegengesetzten Vorbringen, insbesondere auch jenem, wonach die Auswahl der herangezogenen Betriebe nicht nachvollziehbar wäre, bei einem reinen Vorbringen ohne nähere diesbezügliche Ausführungen.

In diesem Zusammenhang bringt es auch nichts, dass auf einen bestimmten Betrieb argumentativ abgestellt wird, welcher sich im Industriegebiet (welches auf allen Seiten von Industriegebiet umgeben wird) befinden würde, weil nach dem System der aufsteigenden Zulässigkeit von Widmungen es im gegebenen Zusammenhang nicht erfolgreich als Argument gebracht werden kann, es würde ein (womöglich kleinerer - weniger industrialisierter) Betrieb (dennoch) im Industriegebiet zu liegen kommen, da daraus kein rechtliches Erfordernis pro futuro abzuleiten ist.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kann im gegebenen Zusammenhang jedenfalls nicht erkennen, inwiefern mit dem Gutachten zu den vorhin genannten Themenbereichen dem rechtskräftigen Ermittlungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an die belangte Behörde etwa nicht nachgekommen worden wäre.

Auch kann dem Vorbringen, wonach ein Sachverständiger für Emissionstechnik hätte beigezogen werden müssen, insofern nicht gefolgt werden, da klare Beurteilungen im Rahmen des Gewerbeverfahrens vorliegen und bildet es die diesbezüglich relevante Rechtsfrage, ob ein typisierter Betrieb bezüglich der Betriebstypen Schlachthäuser und/oder Fleischverarbeitung gegeben ist.
Die Beantwortung dieser Rechtsfrage ist Ergebnis einer generellen Beurteilung, im Übrigen kann zum Vorbringen betreffend erhöhte Emissionswerte auf das gesamte Verfahren verwiesen werden.

Auch ist hervorgekommen, dass bereits auf Grund der Ergebnisse der ergänzenden lärmtechnischen Beurteilung der X Akustik SV-GmbH vom 31.10.2006 etwa solche resultierende Lärmwerte anzunehmen sind, welche eine deutliche Verbesserung der Immissionsauswirkungen gegenüber der Bestandssituation gebracht haben.
Für den Gesamtbetrieb ergeben sich in der Nacht auch in der ungünstigsten Zeit zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr jeweils Werte, welche die gegenständliche

Anlage im Betriebsbaugebiet auch hinsichtlich der lärmmäßigen Grenzwerte gemäß der Oö. Grenzwerteverordnung als zulässig erscheinen lassen.
Mit anderen Worten: Bewilligungspflichtige Maßnahmen an diesem bestehenden Gewerbebetrieb wären auch zulässig, wenn dieser im Betriebsbaugebiet aktuell nicht mehr errichtet werden dürfte.
Dies führt aber gerade nicht zur Annahme einer zwingenden Einordnung in Industriegebiet (als argumentativ vorgebrachte Variante), wo doch nach dem System der aufsteigenden Zulässigkeit von Betrieben, welche dem § 21 Oö. Raumordnungsgesetz (Oö. ROG) zugrunde liegt, der Betrieb (schon) im Betriebsbaugebiet ohne nähere Nachweise im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 2016 zulässig wäre, was das Ermittlungsergebnis erbracht hat.

Unter weiterem Eingehen auf das Beschwerdevorbringen wird im Übrigen ausgeführt, dass zu jeder Zeit auch ein Sachverständiger für Bautechnik in den Verfahren, so auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, beigezogen wurde und sich die Beurteilung diesbezüglich von ihm auf bautechnische Belange bzw. betriebstypologische Aspekte zu beziehen hat und hat eine fachlich klar belegbare Einbindung des bautechnischen Amtssachverständigen unter teilweiser Konfrontierung mit vorweg zur Verfügung gestellten Ermittlungsergebnissen, wie vorliegend, stattgefunden.
Im Übrigen wird nicht aufgezeigt, welche konkrete Relevanz aus diesem Begehren für den Fall gesehen wird.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen, wonach das Gutachten der X Planungs-GmbH nicht geeignet sei, das Vorliegen eines Sonderfalles im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 2016 auszuschließen, ist festzustellen, dass es kein relevantes Vorbringen bedeutet, wenn auf eine mittlerweile vierte Ausbaustufe des Betriebes verwiesen wird, sowie auf ein Vorliegen eines industriellen Großbetriebes gemäß § 7 Gewerbeordnung.
Es hat im Falle eben eine vorwiegend typisierte Betrachtungsweise, geschuldet dem Rechtsregime der einschlägigen Bestimmungen des Oö. ROG sowie der darauf aufbauenden Oö. BTypVO 2016, zu erfolgen.
Insbesondere wäre die Oö. BTypVO 2016 widrigenfalls völlig sinnentleert, wenn man mit dem Argument, es handle sich um keinen Klein- bzw. Mittelbetrieb mehr, sondern um einen industriellen Großbetrieb, eine Einordnung in die Widmungskategorie „I“ - Industriegebiet rein mit diesem Argument begründen wollte, als auch, wie vorgebracht, mit jenem, es würde auf Grund der Umstände, dass sowohl über eine Gewerbeberechtigung des Fleischers als auch über jene eines Handelsgewerbes verfügt werden, schon von daher von einer üblichen Standardgrößenordnung extrem abgewichen würde.
Es hat das Gutachten nämlich ergeben, dass bei der - nicht unbeträchtlichen - Größe des Betriebes aber solche Vorkehrungen und Maßnahmen getroffen worden sind bzw. ein dermaßen typischer Betrieb geführt wird, der eben genau dazu berechtigt, dessen Einordnung in Betriebsbaugebiet vorzunehmen.

Es sind genau keine besonderen Aspekte aufgezeigt worden, welche eine vom üblichen Standard letztlich abweichende Größenordnung oder Spezialisierung bzw. eine von ähnlichen Parametern abweichende Betriebsform am konkreten Standort unter Beachtung der konkreten Emissions- und Immissionsvermeidungs-maßnahmen ergeben hätte.

Die typisierte Betrachtung hat ergeben, dass ein Sonderfall eben auf Grund umfangreicher Begründungen nicht gegeben ist, weshalb es auch nicht entscheidend ins Treffen geführt werden kann, dass 54 LKW- und acht Liefer-wagenfahrten täglich für die An- und Ablieferung projektiert sind, wozu auch hinzuweisen ist, dass eine Begrenzung der Stundenfrequenz für den Tageszeitraum mit neun LKW und zwei Lieferwagen genehmigt ist.
Wiederum wird auf die fachtechnischen Aussagen zu diesbezüglichen Emissionsaspekten und die letztlich gegebene, bei größeren Betrieben übliche, Verkehrsfrequenz infolge An- und Ablieferungen verwiesen.

Zum weiteren Beschwerdevorbringen in Zusammenhang mit § 4 der Oö. Grenzwerteverordnung ist auszuführen, dass diese Bestimmung jenen Fall vor Augen hat, bei welchem es um bewilligungspflichtige Maßnahmen an einem Betrieb geht, welcher gemäß der geltenden Flächenwidmung nicht mehr errichtet werden dürfte.
Die ursprüngliche und derzeit auch gegebene Einordnung des Betriebes in Betriebsbaugebiet ist aber letztlich unbedenklich und nach den Ergebnissen des gesamten aufwändig geführten Verfahrens eben auch weiterhin eine Widmungskonformität gegeben.
Gerade die Zusammenhänge betreffend Immissionen aus Altbestand und solche nach Realisierung der Baumaßnahmen haben aber eben, wie im Gewerbeverfahren aufwändig gutachtlich ausgeführt wurde, eine annähernde Neutralität bzw. zum Teil sogar Verringerungen von Emissionen erbracht.
Dessen ungeachtet ist auszuführen, dass damit letztlich auf Immissionsvorbringen im Sinne des § 31 Abs. 6 Oö. Bauordnung (Oö. BauO) gezielt wird, welches nur im Zusammenhang mit Fragen der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie rechtmäßiger Weise zu erheben waren.

Dazu ist auch auszuführen, dass das projektierte Bauvorhaben eine Vorsorge zur Vermeidung erheblicher Störungen des Umfeldes durch eine 2 m bis 11,5 m breite Schutz- bzw. Pufferzone im Bauland vollständig entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Betriebsbaugebietes vorsieht. Dadurch ist gewährleistet, dass Schallimmissionen tagsüber maximal 60 dB und nachts maximal 50 dB betragen, weshalb die einschlägigen Grenzwerte auch eingehalten sind.

Zum Vorbringen betreffend die Nichteinhaltung des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes ist nun festzuhalten, dass die Errichtung, der Betrieb und die Auflassung von Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen in den

Geltungsbereich des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes fallen, was gemäß § 49 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz die Bezirksverwaltung zur zuständigen Behörde in Bezug auf Heizungsanlagen und gasförmige Brennstoffe, wie projektiert, macht.
Dies ungeachtet des Umstandes, dass mit diesen Immissionseinwendungen gemäß § 31 Abs. 6 Oö. BauO im Baurechtsverfahren nichts zu gewinnen ist.

Zum Vorbringen betreffend die Lage des Bauvorhabens und Nichteinhaltung von Mindestabständen ist nun auszuführen, dass der Bebauungsplan von den Abstandsbestimmungen für Gebäude und Schutzdächer abweichende Bestimmungen beinhalten kann.
Festzustellen ist dazu, dass entlang den Schallschutzwänden ein Schallschutz-flugdach laut Bauplan vom 17.02.2007 vorgesehen ist.
Gemäß § 50 Abs. 1 Oö. Bautechnikgesetz (Oö. BauTG) gilt, sofern der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, für die Lage und Höhe von Gebäuden, dass bei Neu- und Zubauten zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist.
Nachdem aber gemäß Rechtsprechung des VwGH vom 17.6.2003, Zl. 2002/05/0752, für das nicht vom Bauplan erfasste Schallschutzflugdach aber deswegen keine Gebäudeeigenschaft anzunehmen ist, da dieses keinen allseits umschlossenen Raum bildet, waren auch im Zeitpunkt der Anhängigmachung des gesamten Bauverfahrens, welcher hier relevant ist, nicht die Bestimmungen über Gebäude und damit die Abstandsbestimmungen anzuwenden.

Zum Vorbringen betreffend eine Einschränkung der Belichtung ist auszuführen, dass gemäß VwGH vom 19.9.1995, Zl: 93/05/0116, Belichtungsaspekten auf der Nachbarliegenschaft insoferne hier keine entscheidende Relevanz zukommt, da in § 31 Abs. 4 Oö. BauO keine eigenständige Regelung hinsichtlich des Ausmaßes der Belüftung und Belichtung erkannt werden kann, was aber zu fordern wäre (VwGH v. 23.1.1996; Zl: 95/05/0004).
Der Nachbar hat für ausreichende Belichtungsverhältnisse selbst zu sorgen und existiert eben für den gegenständlichen Bereich ein Bebauungsplan, der abweichend von den Abstandsbestimmungen des Oö. BauTG geringere Abstände vorgesehen hat, welche baulichen Maßnahmen aber zweifellos dem Bebauungsplan auch entsprechen, weshalb dieser im gegebenen Zusammenhang gemäß expliziter Bestimmung eben vorgeht.

Was das Vorbringen im Zusammenhang mit der Glasfassade des 18 m hohen Gebäudes an der westlichen Grenze zur F J-Straße betrifft, wonach insbesondere durch Spiegelungseffekte ungehinderter Einblick auf die Liegenschaft des Erst-Bf gegeben und damit dessen Privatsphäre ungebührlich beeinträchtigt wäre, so ist dazu auszuführen, dass die Einhaltung der Privatsphäre kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO darstellt, das zur Versagung der Baubewilligung führen könnte und abgesehen davon mit diesem Vorbringen auch

nicht erfolgreich auf eine Nichtzulässigkeit des Betriebes in der Widmungskategorie hingezielt werden kann.

Schließlich blieb auch das abschließende Vorbringen des Erst-Bf in dessen Beschwerde vom 17.10.2018 insofern unklar, wenn er ausführt, es hätte – ungeachtet einer allenfalls grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit – zusätzlicher konkreter und vollstreckbarer Auflagen insbesondere zur Vermeidung von Immissionen auf die Liegenschaft des Erst-Bf bedurft, weil eben die abgeführten Verfahren bezüglich gewerberechtlicher Aspekte sich mit den Immissionen entscheidend auseinandergesetzt haben, diese Immissionseinwendungen im Bauverfahren auch nicht mehr aufzugreifen waren und diese insbesondere auch keine Qualität erreicht haben, dass sie eine Widmungswidrigkeit der gegenständlichen gewerblichen Anlage ergeben hätten, was aber letztlich das entscheidende Kriterium gebildet hätte.
Es ist beim gesamten Vorbringen bezüglich Emissionen und Immissionen letztlich bei einem Vorbringen ohne nähere Ausführungen geblieben, welchem aber sachverständig begegnet wurde.

Zum Vorbringen des Zweit-Bf (dabei wird nur auf jenes Vorbringen eingegangen, das nicht auch bereits sinngemäß vom Erst-Bf beschwerdemäßig erhoben wurde) wird nun ausgeführt:

Zum Vorbringen im Zusammenhang mit einander widersprechenden Zielen bei Genehmigung des Bauvorhabens mit jenen, bezüglich der Errichtung einer Umfahrungsstraße verfolgten, Zielen, nämlich unter anderem jenem, den Schwerverkehr aus dem Stadtzentrum von Schwanenstadt fernzuhalten, ist auszuführen, dass damit letztlich ein emissionsmäßiges Vorbringen in Bezug auf verkehrslenkungspolitische Aspekte mit emissionsmäßigen Gegebenheiten im Sinne des § 31 Abs. 6 Oö. BauO erstattet wird, das auf Grund dieser Bestimmung hier nicht direkt beachtlich sein kann.
Es ist auch deswegen nicht erfolgreich, da hier Motive argumentiert werden, wie etwa zwar die Entlastung des Stadtzentrums von Schwanenstadt vom Durchzugsverkehr, was aber wiederum nicht den Ziel- und Quellverkehr an sich betrifft, welcher gegenständlich eine Rolle spielen könnte.
Jedenfalls ist an dieser Stelle auszuführen, dass dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit diesem Vorbringen keine taugliche Verbindung von Umfahrungsstraße und gegenständlichem Projekt in Richtung einer Unzulässigkeit dieses Projektes etwa aufgezeigt wurde, was offensichtlich ist.

Auch hat sich im gesamten Verfahren kein Zweifel an der Gültigkeit des Flächenwidmungsplanes Nr. X8, aufbauend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. X9, ergeben, der nach Erlassung einer Neuplanungsgebietsverordnung in Vorbereitung des Bebauungsplanes Nr. X10 „X Straße Nordwest“ beschlossen wurde.

Es wird zwar zutreffen, dass Flächenwidmungspläne bzw. Bebauungspläne als Reaktion auf die Aufhebung früher erlassener zu beschließen waren, aber wurde insbesondere mit der Erlassung des Bebauungsplanes Nr. X10 „X Straße Nordwest“ definitiv auf erkannte Problemlagen im Zusammenhang mit den Betriebserweiterungen im gegenständlichen Betrieb mehrfach Bezug genommen und eine Fülle von Maßnahmen zur Immissionsreduzierung bei den umliegenden Liegenschaften bebauungsplanmäßig verordnet.
Es gibt daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich klare bauliche sowie situierungsmäßige Festlegungen im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft oder eine möglichst verträgliche Einbindung dieser nach und nach entstandenen Situierungslage des Betriebes im mittelbaren Zentrumsbereich von X, welcher Bereich bekanntermaßen durch eine Umfahrung innerorts möglichst beruhigt werden sollte und sind aber Ziel- und Quellverkehr dort nur begrenzt einschränkbar, wo eine gemischt gewerblich-betriebliche Struktur besteht, was für X zutrifft.
Zweifel des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich haben sich nicht ergeben.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach eine zusammenhängende Sachverhalts-feststellung nicht erfolgt wäre, ist auszuführen, dass die Behörde prinzipiell in ihrer Beweiswürdigung nach den näheren Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) frei ist und unter Wahrung des Parteiengehörs auch von Amts wegen den wahren Sachverhalt zu ermitteln hat. Dies ist Ausfluss des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel sowie der freien Beweiswürdigung.

Die belangte Behörde ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auf die in dessen Beschluss vom 25.10.2017 gegebenen Begründungen (unter exakter Darlegung von weiter durchzuführenden Ermittlungsschritten) letztlich insofern klar eingegangen, als sie ein ausführliches Gutachten mit sämtlichen erforderlichen Bestandteilen, wie Aufgabenstellung, Beschreibung der Produktionsweise und der betrieblichen Abläufe am Betrieb, typische Eigenschaften der Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung, Vergleich von Betriebsstandorten derselben Betriebstypen im Betriebsbaugebiet sowie Schlussfolgerungen, unter weiterer Darlegung von Quellen und Rechtsgrundlagen sowie eines Abbildungs- und Tabellenverzeichnisses verwertet hat (und durfte sie dies auch), was nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch für die weitere Beurteilung voll tauglich war.

Wenn nun an betreffender Stelle in der Beschwerde eine Fülle von fehlenden Ermittlungsschritten dargelegt wird, welche zur Gänze unterlassen worden wären, so ist dazu Folgendes auszuführen:

Die Darstellung der raumordnungsrechtlichen Widmungssituation, wie vorliegend, und der tatsächlichen Gestaltung der Örtlichkeit, findet sich bereits in der im

Gutachten explizit erwähnten Aufgabenstellung betreffend Ausgangslage und Anlass des Gutachtens.
Hier wurde eine Darstellung der Widmungssituation auch unter Verwendung einer Abbildung gegeben und zur Geschichte auch entsprechende Ausführungen gemacht.

Auch stellt es keinen wesentlichen Mangel in der Sachverhaltsfeststellung etwa dar, wenn die einzelnen Schritte der Betriebserweiterung nicht dokumentiert worden sind, da dies für die gegenständliche Fragestellung nicht relevant ist. Dessen ungeachtet ist aber auszuführen, dass die Historie teilweise, wie nach Ansicht der Gutachter erforderlich, beginnend mit der Einreichung der Unterlagen und den ersten raumplanerischen Maßnahmen der Gemeinde, sehr wohl dokumentiert ist.
Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass das dort so genannte „kontinuierliche organische Wachstum des Unternehmens“ - auch im Gutachten betreffend insbesondere den Teil der Darstellung der Produktionsprozesse und des Einsatzes von Produktionsmitteln - sehr wohl dargestellt ist, wo ein Abriss ab dem Jahr 2006 bis zur Gegenwart und eine Herschau auf die diesbezügliche Entwicklung der Parameter gegeben werden.

Hinzuweisen ist im gegebenen Zusammenhang, dass die genehmigten und tatsächlichen Betriebszeiten sehr wohl im Gutachten dargestellt sind und eine tabellarische Auflistung der an- und abfahrenden Fahrzeuge für den Bereich des Schwerverkehrs im Gutachten, und zwar für LKW und Lieferwägen, vorliegend ist. Es ist zutreffend, wenn zur diesbezüglichen Kritik des Zweit-Bf die mitbeteiligte Partei ausführt, ein noch weiteres Eingehen auf Details würde keinen Gewinn in der Sache mehr bringen und wäre auch praktisch unmöglich, da es sich zum Teil um Fahrzeuge Dritter handle, die durchaus einer wechselnden Ausstattung unterworfen sein könnten und eine Einbindung des Dienstnehmerverkehrs absolut nicht mehr zielführend wäre, da es hier um persönliche Präferenzen gehe, die im Laufe der Zeit durchaus einem Wandel unterzogen sein könnten und daher nicht prognostizierbar wären.
Dies wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch geteilt.
Auch kann es keine entscheidende Relevanz entwickeln, die Verkehrssituation an Zu- und Abfahrtswegen der X KG näher zu beleuchten, da Fragen des öffentlichen Verkehrs nicht von einem subjektiven Recht umfasst sind und tatsächlich kein Bezug zur zentralen Fragestellung der Einordenbarkeit des gegenständlichen Betriebes in eine bestimmte Betriebstype damit verbunden ist. Dies gilt auch für die Anzahl der Beschäftigten des gegenständlichen Betriebes.

Weshalb eine Darlegung der Errichtungs- und anderer Kosten für die gegenständliche Fragestellung Relevanz entwickeln könne, wurde nicht näher dargelegt. Dies ist jedoch auch insoferne zu vernachlässigen, da aus den

gesetzlichen Bestimmungen keinesfalls hervorgeht, dass etwa eine Kostenbetrachtung zur Annahme eines Sonderfalles im Sinn des § 2 Oö. BTypVO 2016 berechtigen würde.

Zur Anlagenausstattung, in welchem Zusammenhang ebenfalls die Ermittlungen kritisiert wurden, kann nur ausgesagt werden, dass sich hier erschöpfende Ausführungen im Gutachten finden, wie dies auch für herkömmliche Emissionen von Schlachthäusern oder fleischverarbeitenden Betrieben der Fall ist.

In der Tat ist unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 Oö. BTypVO 2016 und die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hierzu auszuführen, dass zur Frage der Zulässigkeit eines Betriebes unter dem Blickwinkel der Flächenwidmung und damit bezüglich jener der Einordnung in eine bestimmte – vertypisierte – Kategorie der Oö. BTypVO 2016 – nicht ein in seinen Betriebsmitteln und Anlagen bis ins Einzelne fest umrissener Betrieb der Maßstab ist, sondern eben auf die nach Art der dort üblicherweise (nach dem jeweiligen Stand der Technik) verwendeten Anlagen und Einrichtungen einschließlich der zum Schutz vor Belästigungen typischerweise getroffenen Maßnahmen abzustellen ist sowie auf die (entsprechend diesen Merkmalen) herkömmlicherweise entfaltete Tätigkeit (mit den dadurch resultierenden Auswirkungen auf das Ausmaß und die Intensität der dadurch verursachten Emissionen der zu beurteilende Betriebstype).
Dies bildet auch gegenständlich den tatsächlich relevanten Beurteilungsmaßstab (hierzu VwGH 29.04.1997, 96/05/0210).
Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht etwa um einen per se nicht einordenbaren Betrieb, welcher Merkmale aufweisen würde, die in der Betriebstypenverordnung nicht genannt sind.
Genau das Gegenteil ist nämlich der Fall, da es um die Einordnung des Betriebes in die abstrakt heranzuziehenden Betriebstypen Schlachthäuser und Fleischverarbeitung vorweg geht.
Es ist besonders im gewerberechtlichen Verfahren unter Beachtung des beigebrachten umfangreichen Gutachtens klar hervorgekommen, dass die Grenzwerte der Oö. Grenzwerteverordnung beim gegenständlichen Betrieb eingehalten sind.
Es ist im gesamten Verfahren auch hervorgekommen, dass der angesuchte Betrieb auch bezüglich der von ihm ausgehenden Emissionen dem Betriebstyp Schlachthäuser und/oder Fleischverarbeitung entspricht.
Dazu ist ferner festzuhalten, dass beide Bf mit ihrer fundamentalen Kritik an diesem Gutachten und mit dem bloßen Verweis auf die Betriebsgröße aber den sachverständig ermittelten Ergebnissen nicht auf gleicher Ebene entgegengetreten sind.
Das gegenständliche Vorhaben ist daher auch nicht als ein Sonderfall gemäß § 2 Oö. BTypVO 2016 zu betrachten, weil eben genau das Gegenteil hervorgekommen ist.

Es ist unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches diese in Verfolgung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes getätigt hat, auf Grund der Größe des Betriebes zur Heranziehung diverser Vergleichsbetriebe unter exakter Darlegung von betrieblichen, als auch maschinenausstattungsmäßigen, organisatorischen, lagemäßigen und insbesondere emissionsvermeidungsrelevanten Aspekten gekommen und hat das diesbezüglich klare Ergebnis gebracht.
Es muss klar ausgesagt werden, dass die diesbezügliche Ansicht der mitbeteiligten Partei geteilt wird, dass, wenn der gesetzliche Auftrag der Oö. Betriebstypenverordnung in Richtung einer leichteren Einordenbarkeit von Betrieben in eine bestimmte Widmungskategorie geht, eine sehr umfangreiche Draufsicht auf die schon mehrfach genannten Aspekte dann auch genügen muss, um eine - am Abstrakten orientierte - noch behördlich gut administrierbare - Einordnung in eine bestimmte Widmungskategorie für bestimmte Betriebstypen auch weiterhin zu ermöglichen.
Dass der gegenständliche Betriebstypus den gesetzlich vorgegebenen Betriebstypen entsprechend ist und für eine allfällige alternativ anzudenkende Einordnung (in Industriegebiet) der hierfür notwendige „Sonderfall“ aber nicht gegeben ist, wurde bereits umfangreich dargestellt.

Auch ist, bezugnehmend auf das weitere Beschwerdevorbringen des Zweit-Bf, festzuhalten, dass auch der geübten Vorgangsweise der belangten Behörde, ein umfangreiches und auf mannigfaltige Unterlagen sich stützendes, Privatgutachten einer anschließenden Beurteilung durch den Amtssachverständigen zu unterziehen, was vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Laufe des Verfahrens wiederholt wurde, nicht entgegenzutreten ist, entspricht eine derartige Vorgangsweise durchaus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (hierzu VwGH 25.02.2005, 2003/05/0099).
Sowohl in der diesbezüglichen verfahrensmäßigen Gestion, als auch in der konkreten Vorgabe des Beweisthemas können daher keine Mängel erkannt werden.
Im Gegenteil, hat das bezughabende Gutachten, die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgegebenen Fragen wortwörtlich wiedergegeben und exakt beantwortet.

Im Übrigen ist auszuführen, dass, wenn der Zweit-Bf moniert, es wären die Voraussetzungen für den gegenständlichen Betrieb gemäß § 7 GewO 1994 gegeben, diesen als Industriebetrieb zu bezeichnen bzw. würde es sich um einen solchen handeln, dazu im Ergebnis der mitbeteiligten Partei Recht zu geben ist, wenn diese kurz ausführt, dass die Gewerbeordnung in der Betriebstypenverordnung nicht als Beurteilungsmaßstab für die Einordnung von Betrieben genannt wird und daher im Falle auch grundsätzlich keine Entscheidung vorgeben kann.

Im Gegenteil muss mit § 2 Oö. BTypVO 2016 hierzu ausgeführt werden, dass der nach dieser Bestimmung relevante Begriff der Betriebstype dort explizit auf Grund der Art der herkömmlicherweise nach dem jeweiligen Stand der Technik verwendeten Anlagen und Einrichtungen und der Art und des Ausmaßes der von solchen Betrieben üblicherweise verursachten Emissionen zu ermitteln ist. Damit ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich aber eindeutig ausgesprochen, dass nicht per se auf Gesetzesbegriffe in Bundesgesetzen im gegebenen Zusammenhang der Frage der Notwendigkeit der Einordnung des gegenständlichen Betriebes unter „I“ - Industriegebiet ausnahmslos dort abzustellen ist, wo eine fachliche Expertise für den Einzelfall vorliegt.

Nicht geteilt wird letztlich auch der Gedanke des Zweit-Bf, wonach auf Grund des Umstandes, dass in der Oö. BTypVO 2016 auf Gewerbebetriebe abgestellt würde, dass Gewerberecht an sich Bundessache sei, es nicht zulässig sei, zur Ermittlung des Vorliegens eines Normalfalles sowie gegebenenfalls Sonderfalles nur auf Gebiete des Bundeslandes abzustellen.
So ist unmissverständlich auszuführen, dass der Begriff „Gewerbebetrieb“ weder in der Oö. BTypVO 2016 selbst noch in dessen Anhang 1 genannt ist.
Es ist auch nicht herbeizuargumentieren, es würde über das Bundesland Oberösterreich hinaus zu gehen sein.
Wie ausgeführt, sind keine Gewerbebetriebe genannt und somit ein Bezug zur Gewerbeordnung, wie hier im gegebenen Zusammenhang hergestellt, so nicht gegeben.
Gemäß der örtlichen Zuständigkeit von Behörden ist es aber auch definitiv nicht als unzulässig zu erkennen, vom (räumlichen) Regelungsbereich der Oö. BTypVO 2016 erfasste Betriebe (also solche in Oberösterreich) für einen Vergleich heranzuziehen.

Abschließend ist unter Würdigung auch der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowie jenen des gesamten Verfahrens mit mehreren Rechtsgängen auszuführen, dass die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht das Vorliegen eines Sonderfalles eines Betriebstypus im Sinne des § 2 Oö. BTypVO 2016 im Zusammenhang mit § 1 Abs. 3 Oö. BTypVO 2016 für den sowohl den Betriebstypen „Schlachthäuser“ als auch „Fleischverarbeitung“ zugehörenden Betrieb, was sie umfangreich ermittelt hat, nicht angenommen hat.
Ein „Mischbetrieb“ ist ferner nicht Regelungsgegenstand der einschlägigen Bestimmungen.
Somit ist aber ein wesentliches Beschwerdevorbringen - betreffend die Nichtzulässigkeit des gegenständlichen, den Betriebstypen Schlachthäuser und/oder Fleischverarbeitung zuzuordnenden Betriebes in der Betriebstype „B“ - Betriebsbaugebiet, - von der belangten Behörde zu Recht nicht geteilt worden.

Dies führt unter weiterer Betrachtung dazu, dass die mitbeteiligte Partei konsequenterweise auch unter Würdigung dieser Ermittlungsergebnisse nicht etwa gehalten war, der Behörde weitere geeignete Beurteilungsgrundlagen, wie weitere emissionstechnische und medizinische Gutachten, - über das von ihr beigebrachte hinausgehend, - im Einzelfall noch beizubringen, um eine - etwa dennoch gegebene - Widmungskonformität des gegenständlichen Betriebes in der Widmung „B“ - Betriebsbaugebiet ergänzend zu rechtfertigen, da sie dies nach den gesamten Verfahrensergebnissen eben (gar) nicht brauchte.

Als Konsequenz daraus war auch der im Baurecht prinzipiell zu beachtende Immissionsschutz für Nachbarn einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedürfenden, baulichen Anlage auf Vorbringen betreffend die Frage der Zulässigkeit der Betriebstype in der gegebenen Widmungskategorie ex lege beschränkt.
In jenem Falle konnte die Baubehörde gemäß § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 dieses Bauvorhaben bereits nicht mehr grundsätzlich versagen, Auflagen konnten aber durchaus vorgeschrieben werden.
Die Baubehörde hat auf die von ihr im Baurecht wahrzunehmenden materiellen Prüfkriterien im Ergebnis mit der Vorschreibung von 55 näher bezeichneten Auflagepunkten ein weites Feld von bautechnischen, brandschutztechnischen, immissionstechnischen und weiteren Aspekten in deren erstinstanzlichem Baubewilligungsbescheid vom 24.04.2007 aufgenommen, welchen sie nach mehreren Rechtsgängen schließlich mit Bescheid vom 17.09.2018 (somit zum wiederholten Male) bestätigt hat und hat sie die Berufungen vom 9.05.2007 somit zu Recht als unbegründet abgewiesen.
Die belangte Behörde hatte sich wesentlich an den – sie selbst, – sowie das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – bindenden Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 25.10.2017 zu halten und ist auf die wesentlichen Begründungsausführungen auch eingegangen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, mit dem eigenen Beschluss vom 25.10.2017 unter strenger Bezugnahme auf die Begründungsausführungen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.5.2017 eine hinreichend genaue Darlegung der ermittlungsmäßigen Aspekte unter strenger Bezugnahme auf die diesbezüglich klar hervorgetretene Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes in dessen Erkenntnis vom 23.05.2017, Ro 2014/05/0053, 0060-9, gegeben zu haben.
Dem ist von Seiten der belangten Behörde im Wesentlichen auch gefolgt worden und erweist sich die gegenständliche Entscheidung somit auf dem Boden des rechtskräftigen Beschlusses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowie auch auf dem Boden der einschlägigen Bestimmungen des Oö. Bau- und Raumordnungsrechtes sowie der Oö. Betriebstypenverordnung und der hierzu ergangenen Judikatur als rechtmäßig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.

Die zentrale aufgeworfene Rechtsfrage der Zulässigkeit des Betriebes in der gegenständlichen, baulich zum Teil veränderten bzw. erweiterten, - Form - in „B“ – Betriebsbaugebiet, – wurde streng fallbezogen unter Einbeziehung eines umfangreichen Gutachtens zur Betriebstypologie unter Bedachtnahme auf den Wesenszweck der Oö. Betriebstypenverordnung vorgenommen und wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Widerspruchsfreiheit gegenüber der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit der Einordnung von Betrieben unter die Betriebstypen gemäß Oö. Betriebstypenverordnung und folglicher Zuordnung unter die Sonderflächenwidmungen des Baulandes „gemischtes Baugebiet, Betriebsbaugebiet und Industriegebiet“ gemäß § 21 Oö. ROG angenommen.
Der Einzelfallcharakter kommt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gegenständlich schon insoferne zum Ausdruck, als dass sich der Verwaltungsgerichtshof in dessen Erkenntnis vom 23.5.2017, Ro 2014/05/0053/0060-9, explizit mit dem Fall beschäftigt und wesentliche Anleitungen für das fortzuführende Verfahren gegeben hat, welchen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich sowohl von diesem selbst als auch von der belangten Behörde nachgekommen wurde, weshalb aber schon diesbezüglich keine über die Rechtssache hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der hier zu lösenden, teilweise bereits mehrfach rechtlich beurteilten, Rechtsfrage, zu ersehen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer